

Institutionelles Schutzkonzept **zur Prävention von** **sexualisierter Gewalt**

des Katholischen Kirchenmusikvereins Sulzheim e.V.



Inhalt

Änderungshistorie	3
Vorwort.....	4
1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§5 PräVO)	5
a. Formen von sexualisierter Gewalt.....	5
b. Täter*innenstrategien	5
c. Ziele des ISK.....	6
2. Schutz- und Risikoanalyse.....	7
3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO).....	8
4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)	9
5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO).....	9
6. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO).....	11
7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)	13
8. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)	15
9. Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)	15
10. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote	17
11. Inkrafttreten	19
12. Anhänge.....	20
Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	20
Dokumentationsbogen bei anvertrauten Mitteilungen Betroffener zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt	22
Beschwerdebogen	23
Selbstauskunftserklärung	24
Prüfschema nach §72a SGB VIII.....	25

Änderungshistorie

V 1.0	Neufassung	Beschlossen am 15.04.2025

Vorwort

Gemäß der im Bistum Mainz in Kraft gesetzten Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Kirchliches Amtsblatt vom 28. Februar 2020), erarbeitet der Katholische Kirchenmusikverein Sulzheim e.V. (im Weiteren: KKMV) das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept.

Zentrales Element der Arbeit des KKMV ist die Gestaltung der Gottesdienste und kirchlichen Feste, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Pfarrei Sankt Lioba Rheinhessen-Mitte und bei weltlichen Festen. Er will darüber hinaus auch der Geselligkeit innerhalb der Pfarrei und der Region dienen.

Dies gilt sowohl für die Arbeit in unseren (Jugend-)Orchestern als auch für die Arbeit im (Einzel-) Unterricht und diversen Vereinsaktivitäten, z.B. Ausflügen.

Der Vorstand des KKMV hat dieses Schutzkonzept entwickelt.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle im Bereich des KKMV Tätigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die jeweils aktuelle Fassung wird den Sorgeberechtigten sowie den Personen, die mit der Ausbildung und der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, sowie allen Mitgliedern zur jederzeitigen Einsicht auf der Vereinshomepage zur Verfügung gestellt.



1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§5 PräV0)

a. Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen:

sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),

sexualisierter Gewalt mit geringem Körperkontakt (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren ...),

sexualisierter Gewalt mit intensivem Körperkontakt (z.B. Masturbation von Täter mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...)

sexualisierter Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt (anale, orale oder genitale Vergewaltigung).

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.¹

b. Täterstrategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles. Besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft, bzw. sozialem oder beruflichen Status.

Folgende bekannten Strategien nutzen Täter, um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

¹ Vgl. BDKJ und BJA des Bistum Mainz: Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Mainz 2018, 11, online verfügbar:
<https://bistummainz.de/export/sites/bistum/jugend/.galleries/downloads/2018-Broschuere-Kinder-schuetzen.pdf>



- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten damit die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum „Testen“.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt, etc.) machen Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du das erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.²

Täter können überall sein, daher muss es unser gemeinsames Ziel sein:

Durch präventive Arbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt, Selbstverpflichtungserklärung etc. Täter abzuschrecken und somit fernzuhalten.

c. Ziele des ISK

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, ein passendes System von Maßnahmen zu installieren, die für den besseren Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt sorgen.

² Vgl. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen, Aachen 2013, 7.

Grundlage der kirchenmusikalischen Arbeit im KKMV sind:

- respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang miteinander,
- verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz,
- respektvoller Umgang miteinander in den sozialen Medien,
- vorbildliches Verhalten Älterer gegenüber Jüngeren innerhalb des Vereins,
- sensibler Umgang mit dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“.

Dies ist gleichzeitig auch die Grundlage für die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts.

Alle Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz (weiter) zu entwickeln und zu etablieren, Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen aufzudecken sowie eine Handlungssicherheit im professionellen Umgang zu entwickeln.

2.Schutz- und Risikoanalyse

Der Vorstand des KKMV hat die Organisationsstrukturen auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft.

Dafür wurden die Angebote und Veranstaltungen im Rechtsbereich des KKMV gesammelt:

- Mitgliederversammlung
- Übungsstunden
- Einzel- und Gruppenunterricht
- Konzertveranstaltungen und Auftritte (z.B.: Frühschoppen, Platzkonzerte, Umzüge)
- Ausflüge

Es wurde deutlich, dass Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Maßnahmen klar nach außen kommuniziert werden müssen. Dem soll zukünftig durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage Rechnung getragen werden.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen (Schulung des Vorstandes, Benennung und Veröffentlichung von Beschwerde- und Meldewegen).

3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

Nach §13 (2) PräVO benennen wir als Verein im Geltungsbereich der PräVO des Bistums Mainz eine Präventionsfachkraft.

Für den KKMV wurde **Herr Stefan Röser, Gemeindereferent** (Teilzeit) mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut. Herr Röser ist gleichzeitig der Beauftragte für Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern & Jugendlichen in der Pfarrei St. Lioba Rheinhessen-Mitte und zu erreichen an seiner Dienstanschrift in 55286 Wörrstadt, Pariser Straße 44, Telefon Durchwahl: 06732-961662, Telefon Pfarramt: 06732-3855, E-Mail: Stefan.Roeser@bistum-mainz.de bzw. pfarrei.rheinhessen-mitte@bistum-mainz.de.

Die Präventionskraft übernimmt für den KKMV folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den KKMV und die ihm ggf. unterstellten Gruppen bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des KKM V langfristig implementiert wird;
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät den Vorstand bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese.

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.



4. Personalauswahl (§ 6 Prävo)

Der KKMV trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Aus diesem Grund werden wir:

- in Gesprächen mit (ehrenamtlichen) Mitarbeitern das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ansprechen;
- über unser Institutionelles Schutzkonzept informieren;
- über den Verhaltenskodex und die Beschwerdewege sprechen;
- die Vorlage der den Vorgaben entsprechenden Unterlagen einfordern (Erweitertes Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung);
- über Aus- und Fortbildungsbedarf sprechen.

5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 Prävo) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 Prävo)

Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Von dieser Regelung sind ebenfalls nebenberuflich Tätige (Honorarkräfte, Praktikanten, ...) betroffen, die im Kinder- und Jugendbereich arbeiten oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und/oder ihrer Tätigkeit (Einzel-)Kontakt zu jungen Menschen haben oder haben können.

Die Aufforderung zur Vorlage und die Einsichtnahme übernimmt die Zentralstelle Führungszeugnisse des Bistums Mainz. Daraufhin besteht die verbindliche Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis bei der jeweiligen Meldebehörde zu beantragen und umgehend an die Zentralstelle Führungszeugnisse weiterzuleiten. Gegen Vorlage einer Quittung werden die ggf. anfallenden Gebühren - Ausnahme ist eine Neuanstellung - übernommen.

Für Ehrenamtliche gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Personen mit Kindern und Jugendlichen (vgl. SGB VIII, §72a). Ein Prüfschema (siehe Anlage) unterstützt bei der Entscheidung, welche ehrenamtliche Mitarbeiter zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Nach Anwendung des Prüfschemas ist derzeit von allen Personen, die Musikunterricht erteilen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Bei Veränderung der Veranstaltungsformate sowie neuen Veranstaltungen und Aktivitäten des KKMV bedarf es einer erneuten Überprüfung anhand des Prüfschemas, ob mögliche weitere Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Überprüfung übernimmt der Vereinsvorstand. Für alle zur Vorlage Verpflichteten erfolgt die Aufforderung durch die „Zentralstelle zur Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher“ mit Dienstsitz im Bischöflichen Ordinariat, Koordinationsstelle Prävention. Mit der Aufforderung erhalten die ehrenamtlichen Mitarbeiter von der Zentralstelle eine Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Mit diesem Schreiben haben sie dies in ihrer Meldebehörde zu beantragen und der Zentralstelle postalisch zu übermitteln.

Damit die Zentralstelle tätig werden kann, müssen die relevanten Daten der zur Vorlage Verpflichteten mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor dem geplanten Einsatz (mindestens 8 Wochen vorher) an die Zentralstelle übermittelt werden. Folgende Daten sind dabei an die Zentralstelle weiterzuleiten:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Tätigkeit.

Die Übermittlung der Daten liegt in der Verantwortlichkeit des KKMV.

Die Zentralstelle stellt nach Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses den Ehrenamtlichen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die die ehrenamtlichen Mitarbeiter wiederum dem KKMV vorlegen. Nach 5 Jahren erfolgt seitens der Zentralstelle eine erneute Abfrage, ob die gemeldeten ehrenamtlichen Mitarbeiter noch aktiv sind und fordert ggf. ein neues erweitertes Führungszeugnis ein.

Selbstauskunftserklärung

Darüber hinaus wird der oben genannte Personenkreis aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage) abzugeben, sowie durch die Unterschrift die Anerkennung des Verhaltenskodex zu bestätigen und seine Umsetzung zuzusichern.



Zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung sind derzeit keine weiteren Personen verpflichtet. Bei Veränderung der Veranstaltungsformate sowie neuen Veranstaltungen und Aktivitäten des KKMV bedarf es einer erneuten Überprüfung, ob mögliche weitere Personen eine Selbstauskunftserklärung abgeben müssen. Die Überprüfung übernimmt der Vereinsvorstand.

In der Selbstauskunftserklärung versichern die Unterzeichnenden, dass sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13, Strafgesetzbuch) verurteilt und kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Sollte in Zukunft ein Verfahren eingeleitet werden, verpflichten sich die Unterzeichnenden dies dem KKMV unverzüglich mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom KKMV verwaltet und aufbewahrt. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstauskunftserklärung auch in der Zentralstelle Führungszeugnisse des Bischöflichen Ordinariats dokumentiert.

6. Verhaltenskodex (§ 10 Prävo)

Im Punkt Verhaltenskodex werden Veranstaltungen und Aktivitäten genannt, die vom KKMV selbst durchgeführt werden. Die Erstellung dieses Verhaltenskodex erfolgte durch den Vorstand.

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Dozenten, Dirigenten, Unterrichtende ...) bei Aktivitäten des KKMV erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Dieser ist durch Unterschrift der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex anzuerkennen. Wird dem nicht nachgekommen, ist eine Tätigkeit bei Aktivitäten des KKMV nicht möglich.

Der KKMV trägt dafür Sorge, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen entsprechend dokumentiert wird.

Unterrichts- und Probenräume

- Räume sind hell, einsehbar, schnell erreichbar und öffentlich.
- Räume werden nicht verschlossen.
- Ein- und Ausgänge der Räume werden nicht durch Gegenstände verstellt.
- Unterricht findet nicht in Privaträumen statt.



Kommunikation

- Die schriftliche Kommunikation findet im Fall von minderjährigen Schülern zwischen Lehrern und Eltern statt. Heranwachsende können informell mit einbezogen werden.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine werden die Eltern informiert.
- Alle Verantwortlichen sind sensibel für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- Kritik wird angemessen und fair geäußert.
- Eltern minderjähriger Schüler haben ein Anrecht auf Information über die Fortschritte ihrer Kinder in der Ausbildung.
- Aus möglichen kleinen Geschenken dürfen keine Abhängigkeiten entstehen.
- Für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos oder Videos wird die Erlaubnis der Eltern eingeholt.

Einzelunterricht

- Eltern minderjähriger Schüler müssen während des Unterrichts jederzeit Zugang zu den Unterrichtsräumen erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit der Lehrer.
- Minderjährige Schüler dürfen auf begründeten Wunsch eine Begleitperson zum Einzelunterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht ungestört stattfinden kann.

Arbeit in Gruppen

- Lehrende pflegen mit allen Schülern einen gleichwertigen Umgang.

Körperkontakt

- Körperkontakt wird nach Möglichkeit vermieden.
- Wenn Berührungen, z.B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung der Schüler erforderlich. Dazu hat der Lehrer vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck. Sofern Schüler dies nicht wünschen, sollen sie dies in jedem Fall äußern können.
- Eltern minderjähriger Schüler werden über die Verhaltensmöglichkeiten ihrer Kinder informiert und ermutigen ihre Kinder zum gegebenenfalls gewünschten Widerspruch.



Toilettenbesuch und Umkleidesituation

- Duschen, Toiletten und Umkleideräume werden nach Möglichkeit geschlechtergetrennt sowie von Kindern und Betreuern getrennt genutzt.
- Betreuungspersonen ziehen sich nicht in Anwesenheit von Kindern um.

Reisen

- Betreuungspersonen haben separate Zimmer.
- Bei gemischten Gruppen fahren sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen mit.
- Die Kinder und Jugendlichen werden geschlechtergetrennt untergebracht.
- Vor dem Eintritt in ein Zimmer muss angeklopft und auf ein Zeichen gewartet werden.
- Betreuungspersonen halten sich nur bei offenen Türen im Zimmer der Kinder auf, die anderen Betreuungspersonen sind über den Aufenthalt dort informiert.
- Kinder dürfen sich nicht in Betreuerzimmern aufhalten.
- Bei Unterbringung in Gastfamilien sind mindestens zwei Kinder pro Familie untergebracht. Die Gastfamilien kennen das Schutzkonzept.

Lehrer haben vor allem eine pädagogische Aufgabe ihr Fachgebiet betreffend. Gespräche, die außerhalb des Unterrichtsbezugs liegen, sollten vom Lehrer im Erstkontakt hörend aufgenommen werden. Bei anhaltendem Gesprächsbedarf (soziale oder psychische Probleme, gesundheitliche Fragen, Schulbelastung etc.) soll auf bestehende Angebote für Hilfeleistungen hingewiesen werden. Betroffene können sich mit Fragen dieser Art z.B. auch an Mitarbeiter des Pastoralteams oder an externe Beratungsstellen wenden.

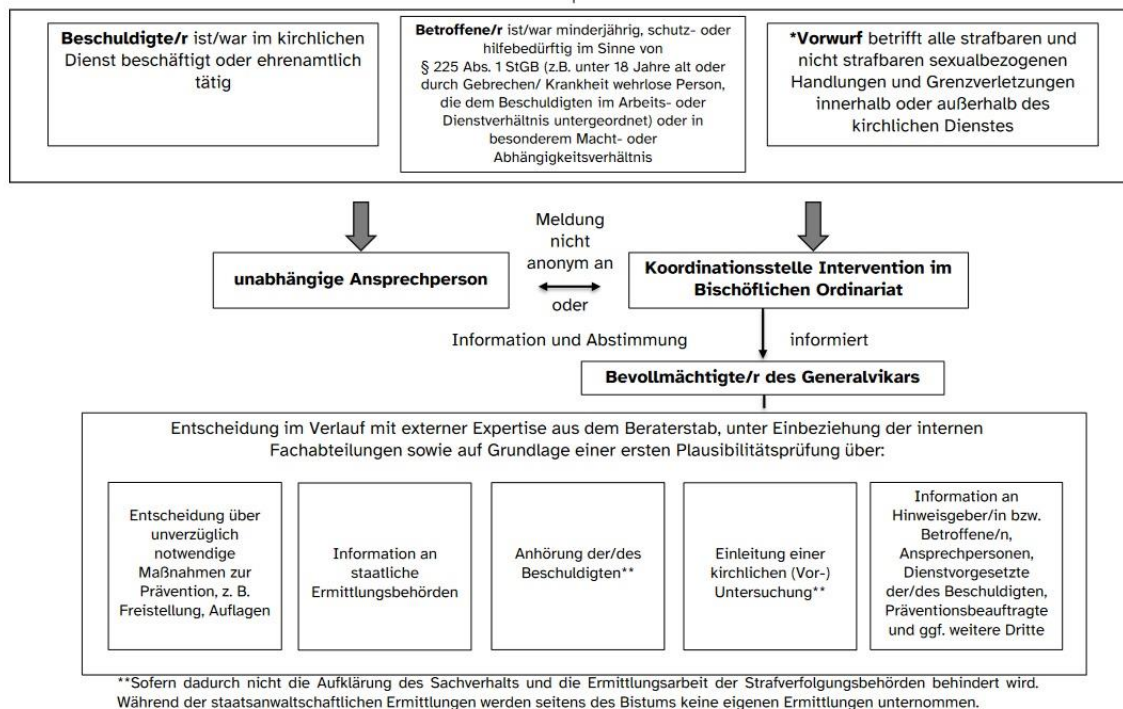
7.Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 Prävo)

Für alle Veranstaltungen und Aktivitäten des KKMV wird eine Ansprechperson benannt, an die sich die Teilnehmenden mit Kritik wenden können.

Wenn man selbst betroffen ist oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt / sexuellen Missbrauchs, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangt, wendet man sich an den Präventionsbeauftragten des KKMV, eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder an die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Dieser Weg ist im folgenden Schaubild veranschaulicht.



Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Weitere Informationen hierzu können Sie der Homepage der „Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung des Bistum Mainz“ entnehmen:

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/start/>

8. Qualitätsmanagement (§ 13 Prävo)

Der KKMV hat die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Hierfür steht die Präventionskraft des Verbandes zur Verfügung, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

Dabei sind sämtliche Maßnahmen zur Prävention mittels eines geeigneten Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und in der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich des KKMV gekommen ist, prüft dieser in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind.

Der KKMV stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an uns weiterzugeben.

9. Präventionsschulungen (§ 14 Prävo)

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- Angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- Notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Außer den Mitgliedern des KKMV-Vorstandes als „Personen in Leitungsfunktionen“ ist nach der Prüfung der momentan durch den KKMV durchgeführten Veranstaltungen und Aktivitäten niemand zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet. Bei Veränderung der Veranstaltungsformate sowie neuen Veranstaltungen und Aktivitäten ist dies erneut zu prüfen und zu dokumentieren.

Wir stellen wie folgt sicher, dass die in unserem unmittelbaren Tätigkeitsbereich tätigen Personen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult und sprachfähig sind:

- für Hauptberufliche werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten.
- für Ehrenamtliche und Honorarkräfte / Dritte gemäß § 2 PräVO:

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist durch den Vorstand zu entscheiden, ob eine Informationsschulung oder eine Intensivschulung zu besuchen ist.

Für Jugendliche und junge Erwachsene werden die Schulungen durch den BDKJ über die katholischen Jugendbüros in den vier Regionen angeboten.

Für erwachsene Ehrenamtliche werden die Schulungen über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten.



10. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote

Kontakte im Bistum Mainz

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt

0176 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun

0176 12 53 90 21

Volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

Seelsorgliche Begleitung

Dr. Bernhard Deister

0176 10 61 05 32

bernhard.deister@bistum-mainz.de

Sonja Knapp

0176 12 53 92 10

sonja.knapp@bistum-mainz.de

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bistum Mainz

Lena Funk, Anke Fery

06131 253 848

intervention@bistum-mainz.de

Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz

Constanze Coridaß

06131 253 848

praevention-missbrauch@bistum-mainz.de

Zuständiger für den Arbeitsbereich Kirchenmusik

Felix Ponizy

06182 92 45 71

felix.ponizy@bistum-mainz.de



Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth

06131 253 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Weitere **Beratungsstellen im Bistum Mainz** finden sich unter:

<https://bistummainz.de/organisation/praevention/netzwerk/>

Generelle Hilfs- und Beratungsangebote

Telefonseelsorge

(0 800) 11 10 222

www.telefonseelsorge.de

Telefonseelsorge Mainz / Wiesbaden

06131 22 05 11

www.telefonseelsorge-mz-wi.de

Hilfeportal sexueller Missbrauch

(0 800) 22 55 530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

06131 89 29 783

www.kein-taeter-werden.de



11. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept für den KKMV soll für fünf Jahre gültig sein. Sollte vor Ablauf der Frist ein Änderungsbedarf erkannt werden, so werden solche Änderungswünsche diskutiert und ggf. verabschiedet.

Das Schutzkonzept wird nach Inkraftsetzung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird es auf der Homepage des KKMV verfügbar gemacht.

Mit der nachfolgenden Unterzeichnung durch die aktuellen Vertreter des Vorstandes des Katholischen Kirchenmusikverein Sulzheim e.V. tritt das Institutionelle Schutzkonzept des KKMV mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sulzheim, den 15.04.2025

Martin Becker
1. Vorsitzender

vakant
2. Vorsitzender

Rebecca Duckgeischel
KassiererIn

Andreas Ohl
Schriftführer



12. Anhänge

Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich heißt es: Nicht wegschauen, sondern helfen! Auch die beste Vorbeugung und Stärkung der Kinder kann sie nicht umfassend vor Gefährdungen schützen.

Diese Checkliste soll helfen, im konkreten Vermutungsfall planvoll vorzugehen:

Ruhe bewahren

Wenn man erfährt, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird oder der Verdacht begründet erscheint, dass ein Kind gravierende Mängel im Elternhaus erleidet, will man in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Man ist unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend, und kann die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch immer noch macht. Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass man nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handelt. Das bedeutet im konkreten Fall: Erst einmal Ruhe bewahren und sich Unterstützung suchen.

Sich im Team besprechen

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang auf keinen Fall in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Wenn man aufgrund eigener Beobachtungen das ungute Gefühl hat, dass hier etwas nicht mit „kinderrechten“ Dingen zugeht, sollte möglichst bald andere Verantwortliche vertrauensvoll um Rat gebeten werden: Haben die anderen ähnliche Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was könnte der nächste Schritt sein, ohne das Kind weiter zu belasten? Diskretion ist selbstverständlich! Es werden weitere Termine festgelegt, an denen man sich mit den (betroffenen) Verantwortlichen über den Stand der Dinge austauscht und gemeinsam überlegt, wie weiter vorgegangen werden soll.

Das Kind einbeziehen

Vermutlich fällt die Entscheidung, dass das betreffende Kind zunächst einmal mehr Aufmerksamkeit erfahren soll, um eine bessere Einschätzung treffen zu können. Gespräche mit dem Kind sollten dabei allerdings sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Behutsames Nachfragen (beispielsweise: „Was ist dir denn an deinem Arm passiert? Hast du dir wehgetan?“) kann es leichter machen, von Problemen zu erzählen, Detektivisches



Nachhaken oder die Konfrontation mit Vermutungen wie etwa „Ich glaube, du wirst zu Hause geschlagen!“, bewirken das Gegenteil. Wenn Kinder von sich aus in einem Gespräch problematische Erfahrungen offenlegen, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Sie vertrauen darauf, dass die Ansprechperson nichts tut, was ihnen schadet. Dieses Vertrauen kann man bewahren, indem man mit dem Kind gemeinsam überlegt, was ihm helfen könnte.

Man kann Vorschläge machen, aber nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann! Zu akzeptieren ist es, wenn das Kind erst einmal weiter darüber nachdenken will. Wichtig ist die Gewissheit, dass die Tür weiterhin offensteht.

Manchmal formulieren Kinder den dringenden Wunsch, dass keine weitere Person mit ins Vertrauen gezogen wird. Diesem Wunsch kannst du nicht ohne Weiteres nachkommen, die Verantwortlichen vor Ort sind auf jeden Fall mit einzubeziehen. Dabei sollte man dem Kind seine Angst vor ungewollten Konsequenzen nehmen. Man sollte dem Kind die Sicherheit geben, dass es über weitere Schritte und Entscheidungen informiert und einbezogen wird.

Unterstützung von außen einholen

Wenn im wiederholten Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist die Unterstützung von Fachkräften zu suchen, die mit diesem Problemfeld beruflich betraut sind.

Beispielhafte Falldokumentation

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle	Handlung
04.07.2011, 15.00 Uhr, Gruppenraum	F., 9 Jahre, wirkt in letzter Zeit immer so ängstlich und niedergeschlagen	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. „Was ist passiert?“	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung richtig ist.
10.07.2011, Freizeit	F. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen.	Ich spreche F. darauf an, warum er traurig ist. Er erzählt ...
15.07.2011, ca. 16.00 Uhr, Gruppenraum	F. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	So was darf nicht sein, ich muss ruhig bleiben, aber F. helfen	Gespräche im Team. Gespräch mit F. Unterstützung von außen holen.

Dokumentationsbogen bei anvertrauten Mitteilungen Betroffener zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt

Eigener Name: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

☐ Anruf ☐ E-Mail ☐ Gespräch

Schilderung durch: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Möglichst wörtliche Dokumentation dessen, was erzählt wurde:

- Vereinbarung mit dem*der Betroffenen:
- Gibt es Erwartungen des*der Betroffenen? Wenn ja, welche?
- Situationseinschätzung, eigene Gedanken / Gefühle:



Beschwerdebogen

Liebe N.N.,

wir möchten, dass ihr euch bei (Name der Veranstaltung) sicher und aufgehoben fühlt. Leider kann es wie überall nicht ausgeschlossen werden, dass jemand eure Rechte auf Selbstbestimmung verletzt.

Wir möchten, dass das nicht passiert und solche Übergriffe verhindern. Nur ihr dürft entscheiden,

- Wer euch nahek kommt, euren Körper berührt oder streichelt,
- euch Geheimnisse, Fantasien und Liebesgeschichten erzählt,
- ...

Niemand darf euch mit sexuellen Schimpfworten beleidigen!

Ihr könnt (Name der Präventionskraft) in diesem Beschwerdebogen beschreiben, wann und wie jemand eure Rechte verletzt hat. Ihr müsst euren Namen hierbei nicht nennen. Es wäre aber besser, weil wir euch dann leichter helfen können. Bitte steckt den Bogen, wenn ihr ihn ausgefüllt habt, in den Kummerkasten oder gebt ihn einem Erwachsenen, dem ihr vertraut.

Bitte schreibt hier, wer euch etwas getan hat, das euch nicht gefallen oder sogar Angst gemacht hat, und wann es passiert ist:

Hier könntest du deinen Namen, das Datum von heute und eine Kontaktmöglichkeit (E-Mail, Telefon) eintragen:

Name: _____

Datum: _____

Kontaktmöglichkeit: _____



Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 8 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz

I. Personalien der*des Erklärenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift

II. Tätigkeit der*des Erklärenden

III. Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift



Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit ...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	1
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	1
berührt die persönliche Sphäre des*der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakt)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	0
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	0
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	1
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	1
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	1
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	1
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	1
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	0
= Summe				7

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das Erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

